



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 37 11
info.aoev@be.ch
www.be.ch/aoev

Merkblatt für die Gemeinden des Kantons Bern

Kilian Constantin
+41 31 636 05 08
kilian.constantin@be.ch

Unsere Referenz: 2023.BVD.1907 / Dok: 3053887

3. August 2023

Merkblatt : Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Die Gemeinden sind aufgefordert, Bushaltestellen BehiG-konform anzupassen. Die Frist für die Umsetzung des BehiG läuft bis Ende 2023.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, Art. 3. Abs. 3) müssen die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, darunter auch die Bushaltestellen, bis Ende 2023 so angepasst werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen selbstständig, d.h. ohne Unterstützung durch das Personal, benutzt werden können. Ist die Verhältnismässigkeit einer baulichen Anpassung nicht gegeben oder erfolgt diese erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist eine Ersatz- beziehungsweise Überbrückungsmassnahme vorzusehen

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Umsetzung, die derzeit von den Transportunternehmen geplant sind. Die Verantwortung für die Nachrüstung von Bushaltestellen liegt beim Eigentümer der Haltestelle, d.h. im Kanton Bern beim Kanton für Haltestellen an einer Kantonsstrasse und bei den Gemeinden für Haltestellen an einer Gemeindestrasse.

Die Bestandsaufnahme der Bushaltestellen ergab, dass es derzeit drei Haupttypen von Bushaltestellen gibt, nämlich:

- Konforme Bushaltestellen mit einer Haltestellenkantenhöhe von 22 cm bzw. 28 cm bei kombinierten Tram-/Bushaltestellen, mit einer Mindestdiefe der Bushaltestelle von 2 Metern.
- Konforme Bushaltestellen mit einer Haltestellenkantenhöhe von 16 cm und einer Mindestdiefe der Bushaltestelle von 2,90 Metern, so dass eine Rampe verwendet werden kann.
- Nicht konforme Bushaltestellen (unzureichende Haltestellenkantenhöhe, Unmöglichkeit der Nutzung einer Rampe), für die gemäss BehiG ein Ersatzverkehr in Form eines Shuttleservice eingerichtet werden muss.

Bei dieser dritten Haltestellenkategorie sind die Kosten für den Ersatzverkehr durch den Eigentümer der Bushaltestelle zu tragen, d. h. je nach Strassentyp durch den Kanton oder die Gemeinde. Um mobilitäts eingeschränkten öV-Kundinnen und Kunden einen möglichst einheitlichen und einfachen Zugang anzubieten, wird die Organisation von solchen Ersatzfahrten im Rahmen des Projekts «Assistierte Mobilität (AMO)» der Alliance SwissPass (ASP) koordiniert. In der Alliance Swiss Pass sind alle Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs organisiert, sie verantwortet die Themen Vertreib und Tarife. Konkret

ist vorgesehen, eine einzige (nationale) Anlaufstelle für die Reservation von Ersatztransporten zu schaffen und den Fahrservice über ein zentrales Informations- und Dispositionstool bereitzustellen. Der Prozess der Rechnungsstellung wird derzeit entwickelt. Die Anzahl der Ersatztransporte, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität bestellt werden, ist derzeit offen, da das Gesetz die Ersatztransporte erst ab dem 1. Januar 2024 vorsieht.

Wir bitten die Gemeinden, dort wo dies noch nicht geschehen ist, den Status der Bushaltestellen an ihren Gemeindestrassen zu erfassen. Gemeinden, die eine BehiG-konforme Anpassung ihrer Bushaltestelle(n) planen, empfehlen wir, sich mit dem Transportunternehmen, das die betreffende(n) Haltestelle(n) bedient, in Verbindung zu setzen. Je nachdem, welche Fahrzeuge das Verkehrsunternehmen einsetzt, ist die Konfiguration der Bushaltestelle (Annäherungsweg an die Haltestellenkante usw.) nicht identisch. Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, können gemäss der Liste der qualifizierten Organisationen (BehiV, Anhang 1) gegen den Kanton und die Gemeinden Beschwerde wegen nicht konformer Haltestellen einlegen. Ein Umbau der Haltestelle ist dort nicht nötig, wo dies nicht verhältnismässig ist. Unser Amt hat Ende 2016 eine entsprechende Arbeitshilfe erarbeitet und den Gemeinden zugestellt ([Arbeitshilfe](#)).

Für allgemeine Fragen zum BehiG steht Ihnen Herr Kilian Constantin (AÖV) per E-Mail (kilian.constantin@be.ch) oder telefonisch (031 636 05 08) zur Verfügung.

Weitere Informationen :

- [Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \(BehiG\)](#)
- [Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs \(VböV\)](#)
- [Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs \(VAböV\)](#)
- [SN 640 075 « Hindernisfreier Verkehrsraum »](#)
- [VöV : Leitfaden Barrierefreie Bushaltestellen BehiG](#)